



Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

17. Jahrgang

20. Februar 1987

Nr. 2

Inhaltsverzeichnis

Ordnung für das Studium
des Faches Mathematik
für das Lehramt für die Sekundarstufe
mit dem Abschluß der Ersten Staatsprüfung
vom 11. September 1986

Universitätsbibliothek !
Bonn

Herausgeber: -
Der Rektor der Rheinischen-Friedrich-Wilhelms-Universität
Regina-Pacis-Weg 3, 5300 Bonn 1

**Ordnung für das Studium des Faches Mathematik
für das Lehramt für die Sekundarstufe I I
mit dem Abschluß der Ersten Staatsprüfung
vom 11. September 1986**

Aufgrund der §§ 2 Abs . 4, 85 Abs . 1 des Gesetzes über die
Wissenschaftlichen Hochschulen des Landes NRW (WissHG) vom
20.11.79 (GV.NW. Seite 926) , zuletzt geändert durch Gesetz
vom 17.12.85 (GV . NW. Seite 765) , hat die Rheinische Fried-
rich-Wilhelms-Universität Bonn folgende Studienordnung er-
lassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Qualifikation
- § 3 Vorausgesetzte Kenntnisse
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Umfang und Aufbau des Studiums
- § 6 Ziel des Studiums
- § 7 Inhalt des Studiums
- § 8 Lehrveranstaltungsarten, Vermittlungsformen
- § 9 Inhalt und Abschluß des Grundstudiums
- § 10 Inhalt des Hauptstudiums
- § 11 Schulpraktische Studien
- § 12 Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums und Leistungsnachweise
- § 13 Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I I
- § 14 Studienplan
- § 15 Studienberatung
- § 16 Anrechnung von Studien, Anerkennung von Prüfungen und Prüfungsleistungen im Rahmen der Ersten Staatsprüfung
- 17 Übergangsbestimmungen
- 18 Inkrafttreten

Anhang: Studienplan

§ 1
Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (LABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.08.79 (GV. NW. Seite 586), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.84 (GV. NW. Seite 374), und der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (LPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.11.85 (GV. NW. Seite 777) das Studium des Faches Mathematik für das Lehramt für die Sekundarstufe II einschließlich der Ergänzung für das Lehramt für die Sekundarstufe I gem. § 42 LPO mit dem Abschluß der Ersten Staatsprüfung.

§ 2
Qualifikation

Die Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der Hochschulreife (Allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) nachgewiesen.

§ 3
Vorausgesetzte Kenntnisse

Das Studium des Unterrichtsfaches Mathematik erfordert gute Kenntnisse der englischen Sprache. Kenntnisse in einer weiteren modernen Fremdsprache (Französisch oder Russisch) sind wünschenswert.

§ 4 Studienbeginn

Das Studium kann nur in einem Wintersemester aufgenommen werden.

§ 5 Umfang und Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium gliedert sich in ein Grund- und ein Hauptstudium und umfaßt gern. § 8 LABG eine Regelstudienzeit von 8 Semestern. Für die Prüfungsleistungen des zweiten Prüfungsabschnittes sind zusätzlich weitere 12 Monate vorgesehen (§ 4 Abs. 3 LPO). Die Zulassung zum ersten Prüfungsabschnitt (Anfertigung der schriftlichen Hausarbeit) soll zu Beginn des 8. Semesters beantragt werden und setzt den Abschluß des Grundstudiums voraus (§ 10 Abs. 1, 2 LPO).
- (2) Das ordnungsgemäße Studium gern. § 5 LPO umfaßt etwa 64 Semesterwochenstunden (SWS), davon je etwa die Hälfte in Grund- und Hauptstudium.

§ 6 Ziel des Studiums

Ziel des Studiums ist die Aneignung der fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kompetenzen, die zusammen mit den im Vorbereitungsdienst zu erwerbenden Fertigkeiten den Studierenden befähigen, ein. Lehramt an öffentlichen Schulen

in der Sekundarstufe II selbständig auszuüben. Das Lehramtsstudium insgesamt umfaßt gern. § 5 Abs. 2 LPO auch erziehungswissenschaftliche und schulpraktische Studien.

§ 7
Inhalt des Studiums

(1) Das Grundstudium umfaßt die Teilgebiete Analysis, Lineare Algebra und Einführung in die Angewandte Mathematik.

Das Hauptstudium gliedert sich in folgende Bereiche:

A: Analysis

B: Algebra und Grundlagen der Mathematik

C: Geometrie und Topologie

D: Angewandte Mathematik

E: Didaktik der Mathematik

(2) Den in Abs. 1 Satz 2 genannten Bereichen sind Teilgebiete zugeordnet. Ein Teilgebiet besteht aus dem Stoff von Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums im Umfang von in der Regel 4 SWS. Diese Lehrveranstaltungen werden, ihrem Inhalt entsprechend, den Bereichen A bis E wie in folgenden Beispielen zugeordnet:

A: Analysis:

Differentialgleichungen,
Funktionentheorie,
Funktionalanalysis,
Maß- und Integrationstheorie,
Variationsrechnung,

B: Algebra und
Grundlagen der
Mathematik:

Algebra,
Zahlentheorie,
Mathematische Logik,
Algebraische Geometrie,
Darstellungstheorie,

C: Geometrie und
Topologie:

Differentialgeometrie,
Topologie,
Grundlagen der Geometrie,
Variationsrechnung,
Algebraische Geometrie,

D: Angewandte
Mathematik:

Numerische Mathematik,
Stochastik,
Funktionalanalysis,
Optimierungstheorie,
Kontrolltheorie,

E: Didaktik der
Mathematik:

1. Didaktische Analyse
ausgewählter Gegenstände
des Mathematikunterrichts,
z. B. Didaktik der Analy-
sis, der Linearen Algebra,
der Stochastik, der Geo-
metrie, der Numerik, der
Zahlentheorie, ...
2. Weitere Teilgebiete nach
Maßgabe des Lehrangebots
der Hochschule, z. B.
Theorien und Methoden der

Mathematikdidaktik,
Geschichte der Mathematik-
didaktik, Fachdidaktik im
internationalen Vergleich,
Medien im Mathematikunter-
richt,

§ 8

Lehrveranstaltungsarten, Vermittlungsformen

- (1) Vorlesungen stellen mathematische Theorien und Beispiele zusammenhängend dar. Sie geben so einen Überblick, der die Aneignung eigener Kenntnisse und Fähigkeiten erleichtern soll. Vorlesungen zu "Schulmathematik" oder mit dem Zusatz "insbesondere für Lehramtskandidaten" behandeln Gebiete, die für die Berufspraxis des Lehrers besonders wichtig sind. Vorlesungen zur Fachdidaktik Mathematik besprechen die Probleme des Lehrens und Lernens von Mathematik an Schulen. Aufbauend auf den Kenntnissen aus dem erziehungswissenschaftlichen Studium werden Theorien und Methoden des Unterrichts in Mathematik auf den verschiedenen Schulstufen behandelt.
- (2) Wesentlicher Bestandteil des Studiums sind die Übungen, die begleitend zu den Vorlesungen ablaufen, aber im Unterschied zu diesen i.a. in kleinen Gruppen stattfinden. Dort ist Gelegenheit, das Verständnis des Lehrstoffs anhand von Anwendungen auf konkrete Aufgaben zu überprüfen und die Fähigkeit zu erwerben, mathematische

Probleme und ihre Lösungen korrekt darzustellen und vorzutragen, - ein Ziel, das nur durch selbständige Bearbeitung vieler Aufgaben erreicht werden kann. Die Teilnahme an Proseminaren wird empfohlen. Dort ist erstmals Gelegenheit, tiefer in ein Gebiet der Mathematik einzudringen und darüber vorzutragen. Man gewinnt im Hinblick auf die späteren Seminare des Hauptstudiums wichtige Erfahrung.

- (3) Eine wichtige Funktion im Hauptstudium haben die Seminare. Hier wird anhand eines anspruchsvolleren mathematischen Themas (mit Referat) zu selbständiger mathematischer Arbeit angeleitet. Die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar ist i.a. Voraussetzung für die Anfertigung einer Staatsexamensarbeit (Hausarbeit) in dem entsprechenden Gebiet.
- (4) Schulpraktische Studien sind theoretische und praktische Studien mit Anleitung zur Durchführung von Schulunterricht. In Verbindung mit einer fachdidaktischen Lehrveranstaltung zur Vor- und Nachbereitung des Mathematikunterrichts erhalten die Studierenden Gelegenheit, selbst zu unterrichten, und gewinnen so einen ersten Einblick in die spätere Berufspraxis.
- (5) Selbständiges Literaturstudium - im Zusammenhang mit Vorlesungen, Übungen, Seminaren, aber auch ohne diesen direkten Bezug - bildet einen wesentlichen Teil vor allem des Hauptstudiums. In der Regel können nicht alle für die Veranstaltungen des Hauptstudiums benötigten Kenntnisse in Veranstaltungen des Grundstudiums dargestellt

werden. Der Fachbereich stellt den Studenten eine umfangreiche mathematische und fachdidaktische Bibliothek zu diesem Zweck zur Verfügung. Am Seminar für Mathematik und ihre Didaktik der Pädagogischen Fakultät (Römerstr. 164) steht eine umfangreiche fachdidaktische Bibliothek sowie eine Schulbuchsammlung zur Verfügung.

§ 9

Inhalt und Abschluß des Grundstudiums

(1) Das Grundstudium Mathematik besteht aus den Vorlesungen (Pflicht- bzw. Wahlpflichtveranstaltungen):

1. Infinitesimalrechnung I mit Übungen
2. Lineare Algebra I
3. Infinitesimalrechnung II
4. Lineare Algebra II
5. Einführung in die Numerik
oder
Praktische Mathematik I
6. Stochastik für
Lehramtskandidaten

Als Grundlage für die Übungen zur Numerik (Praktische Mathematik 1) wird die Teilnahme an einem Programmierkurs dringend empfohlen. Die Vergabe von Übungs-scheinen setzt Kenntnisse mindestens einer Programm-sprache voraus.

(2) Das erfolgreich abgeschlossene Grundstudium setzt gemäß § 5 b LPO ein Studium im Umfang von etwa 30 Semester-

wochenstunden (SWS) nach Maßgabe von § 7 dieser Studienordnung voraus, das im Studienbuch nachzuweisen ist.

- (3) Das Grundstudium wird durch die bestandene Zwischenprüfung abgeschlossen. Die Zulassung zur Zwischenprüfung ist durch die Zwischenprüfungsordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät geregelt.

§ 10

Inhalt des Hauptstudiums

- (1) Im Hauptstudium wählt der Student gemäß seinen Interessen aus dem Lehrangebot des Faches Lehrveranstaltungen aus. Das Hauptstudium umfaßt mindestens 28 SWS fachwissenschaftliche und 6 SWS fachdidaktische Lehrveranstaltungen des Faches Mathematik. In den Übungen können die qualifizierten Studiennachweise und in den Seminaren die Leistungsnachweise zu Mathematik und Fachdidaktik Mathematik erlangt werden. Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind Studien in je einem Teilgebiet der Bereiche A bis E nachzuweisen, ferner Studien in zwei weiteren Teilgebieten aus zwei der Bereiche A bis D (Nr. 5.4 der Anlage 15 zu § 48 b LP0).
- (2) Die Zulassung zu den Seminaren und zu den Übungen des Hauptstudiums, in denen qualifizierte Studiennachweise erworben werden, setzt den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums sowie i. a. Kenntnisse einer einführenden Vorlesung voraus. Es wird empfohlen, die Vorlesungen Analysis III, Algebra I und Funktionentheorie I bereite, im Grundstudium zu besuchen.

- (3) Soll im Rahmen des Studiums für das Lehramt für die Sekundarstufe I I gleichzeitig die Voraussetzung für den Nachweis der Lehrbefähigung in der Sekundarstufe I erworben werden, sind zusätzliche Veranstaltungen im Umfang von etwa 8 SWS zu besuchen : 2 Vorlesungen zum Mathematikunterricht der Sekundarstufe 1, davon eine, die im fachlichen Bereich die Geometrie in der Sekundarstufe I behandelt ; ferner ein Seminar zur Didaktik des Mathematikunterrichts in der Sekundarstufe I und eine Übung oder ein Seminar speziell zur Didaktik des Mathematikunterrichts in der Real- und Hauptschule.

§ 11 Schulpraktische Studien

- (1) Die schulpraktischen Studien sind in das fachdidaktische Studium des Faches Mathematik integriert und können als semesterbegleitende Tagespraktika in einem Umfang von 2 SWS oder als Blockpraktikum in einem Umfang von 2 bis 4 SWS angeboten werden. Die Vor- und Nachbereitung des Tagespraktikums erfolgen in fachdidaktischen Lehrveranstaltungen. Die für das semesterbegleitende Tagespraktikum vorgesehenen Unterrichtsbesuche werden von der Hochschule begleitet und während der Vorlesungszeit oder im Anschluß daran durchgeführt. Die Unterrichtsbesuche erfolgen im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde. Der für das Blockpraktikum vorgesehene Besuch des Unterrichts wird in Abstimmung mit der zuständigen Fakultät in der Verantwortung der Schule durchgeführt und erfolgt im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde. Vor- und Nachbereitung erfolgen in fachdi-

daktischen Lehrveranstaltungen. Der Unterrichtsbesuch erfolgt in der vorlesungsfreien Zeit.

- (2) Der Unterrichtsbesuch soll an Schulen durchgeführt werden, die Jahrgangsstufen der Sekundarstufe II führen. Der Studierende erhält über die schulpraktischen Studien eine Teilnahmebescheinigung von der zuständigen Fakultät.

§ 12

Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums und Leistungsnachweise

- (1) Für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung sind neben dem Nachweis des abgeschlossenen Grundstudiums der Nachweis des ordnungsgemäßen Hauptstudiums, drei Leistungsnachweise gem. § 36 Abs. 4 LPO und 2 weitere qualifizierte Studiennachweise gem. Nr. 5.6 der Anlage 15 zu § 48 b LPO sowie der Nachweis der schulpraktischen Studien vorzulegen.
- (2) Der Umfang des nachzuweisenden ordnungsgemäßen Studiums richtet sich nach §§ 7, 9, 10 und wird durch das Studienbuch belegt.
- (3) Leistungsnachweise gem. § 36 Abs. 4 LPO sind Seminarscheine. Zwei davon sind aus zwei der Bereiche A bis D, der dritte aus dem Bereich E vorzulegen.
Als weitere qualifizierte Studiennachweise nach Nr. 5.6 der Anlage 15 zu § 48 b LPO werden zwei Übungsscheine zu Vorlesungen aus dem Hauptstudium verlangt. Diese Übungsscheine müssen aus denjenigen Bereichen sein, aus denen keine Seminarscheine vorgelegt werden. Einer

dieser Übungsscheine soll in einem Teilgebiet mit dem Zusatz "Schulmathematik"/"insbesondere für Lehramtskandidaten" erworben werden.

Die 6 SWS Fachdidaktik bestehen aus einer Grundvorlesung (2 SWS), die bereits im Grundstudium gehört werden kann, und einer Lehrveranstaltung des Hauptstudiums über ein Studienjahr mit Leistungsnachweis (2 SWS Fachdidaktik I und 2 SWS Fachdidaktik II - Seminar -).

§ 13

Die Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe

- (1) Die Erste Staatsprüfung gliedert sich in zwei Abschnitte, § 4 Abs. 1 LPO. Die Zulassung zum ersten Abschnitt der Ersten Staatsprüfung setzt den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums voraus; sie soll zu Beginn des 8. Semesters beantragt werden (vgl. § 10 Abs. 1 LPO). Wenn sie für das Fach Mathematik beantragt wird, ist im Zulassungsantrag der Bereich gern. § 7 anzugeben, aus dem das Thema der schriftlichen Hausarbeit gestellt werden soll.
- (2) Die Zulassung wird zunächst begrenzt auf die Anfertigung der schriftlichen Hausarbeit als erstem Abschnitt der Ersten Staatsprüfung ausgesprochen.
- (3) Mit der schriftlichen Hausarbeit soll der Kandidat innerhalb von 4 Monaten ein auf sein Lehramtsstudium bezogenes Thema selbständig wissenschaftlich bearbeiten. Die Frist kann unter bestimmten Umständen verlängert werden, § 13 Abs. 3 LPO. Für die Bewertung der Hausarbeit

sind entscheidend der Grad selbständiger Leistung, der sachliche Gehalt, Planung, Methodenbeherrschung, Aufbau, Gedankenführung und sprachliche Form.

- (4) Der zweite Abschnitt der Ersten Staatsprüfung in Mathematik besteht aus zwei schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht, für die jeweils 4 Stunden zur Verfügung stehen, sowie einer mündlichen Prüfung von 60 Minuten Dauer, § 39 Abs. 2, 3 LPO.
- (5) Für die Prüfung benennt der Kandidat aus den in § 7 beschriebenen Teilgebieten fünf verschiedene Teilgebiete: Vier Teilgebiete aus mindestens drei der Bereiche A bis D, darunter die Bereiche A und B. Das fünfte Teilgebiet kann aus den Teilgebieten des Hauptstudiums beliebig benannt werden. Aus mindestens dreien der Teilgebiete dürfen keine Leistungsnachweise gem. § 36 Abs. 4 LPO vorgelegt werden.
- (6) In den schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht soll der Kandidat nachweisen, daß er in begrenzter Zeit mit begrenzten Hilfsmitteln eine den Anforderungen des Faches Mathematik entsprechende Aufgabe lösen kann. Er soll dabei grundlegende Kenntnisse von Gegenständen und Methoden des Faches nachweisen sowie seine Fähigkeit darlegen, Wissen im Sinn der gestellten Aufgabe anzuwenden. In der mündlichen Prüfung wird dem Kandidaten Gelegenheit gegeben, ausgehend von vertieften Kenntnissen in den von ihm angegebenen Teilgebieten, Aufgaben und Probleme zu lösen und den Bezug zwischen den Gegenständen dieser Teilgebiete und den Gegenständen des

Faches insgesamt darzulegen. Dabei ist dem Kandidaten Gelegenheit zu geben, sich zusammenhängend zu äußern. Die angegebenen Teilgebiete brauchen nicht sämtlich Gegenstand der mündlichen Prüfung zu sein. Wenn auch die Aufgaben der mündlichen Prüfung aus den vom Kandidaten angegebenen Teilgebieten zu entnehmen sind, dürfen sie sich nicht auf diese beschränken, sondern müssen auch darüber Aufschluß geben, in welchem Maße der Kandidat Verständnis für Zusammenhänge aufbringt und wesentliche Bereiche seines Faches überblickt.

- (7) Im Rahmen dieser Prüfung können zusätzlich die in der Ersten Staatsprüfung zu erfüllenden Voraussetzungen für den Erwerb der Befähigung zum Lehramt für die Sekundarstufe I nachgewiesen werden. Die Zulassung hierzu erfolgt, wenn der Kandidat die zusätzlichen in § 10 Abs. 3 festgelegten Studien nachweist.
- (8) Legt der Kandidat neben dem Fach Mathematik die Prüfung in einem weiteren stufenübergreifenden Fach ab, hat er bei der Meldung anzugeben, in welchem Fach er die zusätzliche schriftliche Arbeit unter Aufsicht mit vornehmlich fachdidaktischer Fragestellung anfertigen und in welchem Fach er die um 15 Minuten verlängerte mündliche Prüfung ablegen will. Gehört nur das Fach Mathematik zu den stufenübergreifenden Fächern, sind beide zusätzlichen Prüfungsleistungen in diesem Fach zu erbringen.
Der Kandidat benennt für die mündliche Prüfung in dem Unterrichtsfach Mathematik geeignete Sachgebiete aus zwei verschiedenen für die Prüfung gem. § 39 Abs. 4 Nr. 1 LFG angegebenen Teilgebieten.

§ 14 Studienplan

Der Studienordnung ist gern. § 85 Abs . 6 WissHG ein Studienplan als Anhang beigelegt. Er bezeichnet die Lehrveranstaltungen, gibt deren Umfang in SWS an und zeigt eine zweckmäßige Verteilung auf die einzelnen Semester der Regelstudienzeit. Der Studienplan dient als Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Studiums.

§ 15 Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität. Für die Durchführung des Fachstudiums wird eine studienbegleitende Fachberatung durch die Fachstudienberater des Mathematischen Instituts (Wegelerstr . 6) und des Seminars für Mathematik und ihre Didaktik der Pädagogischen Fakultät (Römerstr . 164) angeboten.

§ 16 Anrechnung von Studien, Anerkennung von Prüfungen und Prüfungsleistungen im Rahmen der Ersten Staatsprüfung

- (1) Studien an Wissenschaftlichen Hochschulen, Kunsthochschulen und Musikhochschulen, die nicht auf ein Lehramt ausgerichtet waren, können bei der Zulassung angerechnet werden (§ 18 Abs. 1 LABG i.V.m. § 10 Abs . 4 LPO).

- (2) Studien an anderen als den in § 2 LABG genannten Hochschulen, die den in der Lehramtsprüfungsordnung festgelegten Anforderungen entsprechen, können bei der Zulassung angerechnet werden, jedoch nur bis zur Hälfte der in §§ 9, 10 genannten Studienleistungen (§ 18 Abs. 2 LABG i.V.m. § 10 Abs. 4 LPO).
- (3) Studien an Wissenschaftlichen Hochschulen des fremdsprachigen Auslandes, die über die Hälfte des in §§ 9, 10 genannten Studenumfangs hinausgehen, können nicht angerechnet werden.
- (4) Leistungsnachweise des Grund- oder Hauptstudiums, die an Wissenschaftlichen Hochschulen des Auslandes erworben worden sind, werden anerkannt, sofern sie aufgrund von jeweils mindestens einer individuell feststellbaren Leistung ausgestellt worden sind und die Anforderungen dieser Leistungen mindestens denen entsprechen, die an eine zweistündige Arbeit unter Aufsicht zu stellen sind.
- (5) Als Erste Staatsprüfung oder als Prüfung im Fach Mathematik können nur bestandene Hochschulabschlußprüfungen oder Staatsprüfungen nach einem Studium in einem wissenschaftlichen Studiengang oder Prüfungsleistungen aus solchen Prüfungen anerkannt werden (§ 49 LPO).
- (6) Die Entscheidung trifft das für die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn zuständige Staatliche Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen.

§ 17
Übergangsbestimmungen

Diese Studienordnung gilt für alle Studierenden, die im Sommersemester 1985 ihr Lehramtsstudium im Fach Mathematik an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn aufgenommen haben. Studierende, die ihr Lehramtsstudium im Sommersemester 1984 oder im Wintersemester 1984/85 in Nordrhein-Westfalen aufgenommen haben, können ihr Studium nach dieser Studienordnung gestalten und die Erste Staatsprüfung nach den Bestimmungen der Lehramtsprüfungsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.11.85 ablegen.

§ 18
Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am 1. Oktober 1986 in Kraft.

Penselin
(Prof. Dr. S. Penselin)
Beauftragter für Lehre und Studium
an der
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Lehrerausbildungskommission vom 16. 07. 1986 und meiner gern. § 85 Abs. 1 WissHG im Auftrag des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes NW erteilten Genehmigung vom 11. September 1986.

Bonn, den 11 . September 1986

K. Fleischhauer
(Professor Dr. K. Fleischhauer)
Rektor
der
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Anhang: Studienplan

Grundstudium

| | | |
|----------|---|--------------|
| 1. Sem.: | Analysis I mit Übungen | 4 + 1 SWS |
| | Lineare Algebra I mit Übungen | 4 + 1 SWS |
| 2. Sem.: | Analysis II mit Übungen | 4 + 1 SWS |
| | Lineare Algebra II mit Übungen | 4 + 1 SWS |
| 3. Sem.: | Einführung in die Numerik mit Übungen oder Praktische Mathematik mit Übungen (Analysis III mit Übungen *) (Grundvorlesung Fachdidaktik *) | 4 + 1 SWS |
| 4. Sem.: | Stochastik für Lehramtskandidaten mit Übungen (Algebra I mit Übungen *) (Funktionentheorie I mit Übungen *) | 4 + 1 SWS |
| | Grundstudium | <hr/> 30 SWS |

Zwischenprüfung

*) Die eingeklammerten Vorlesungen zählen nicht zum Grundstudium i.S. dieser Sto. Wir empfehlen jedoch, schon im 4. Semester eine der Vorlesungen Algebra I mit Übungen oder Funktionentheorie I mit Übungen zu hören. Die Vorlesung Analysis III ist Voraussetzung für ein vertieftes Studium der Analysis im Hauptstudium; wird sie nicht im 3. Semester gehört, so sind bei der Wahl von Analysis im Hauptstudium entsprechende Kenntnisse während des Hauptstudiums zu erwerben.

Hauptstudium

| | | |
|----------------|--|---|
| 5. Sem.: | Eine Fachvorlesung aus den Bereichen Analysis Algebra und Grundlagen der Mathematik Geometrie und Topologie | 4 SWS |
| | Eine Fachvorlesung aus dem Bereich Angewandte Mathematik | 4 SWS |
| | Grundvorlesung Fachdidaktik | 2 SWS |
| 6. Sem.: | Fortsetzung einer der Vorlesungen des 5. Semesters | 4 SWS |
| | Seminar | 2 SWS |
| 7. Sem.: | Eine Fachvorlesung aus den Bereichen A - D nach Wahl (z.B. Vorlesung zur Schulmathematik/insbesondere für Lehr- amtskandidaten) | 4 SWS |
| | Fachdidaktik I, Vorlesung bzw. Übung | 2 SWS |
| 8. Sem.: | Vorlesung nach Wahl | 4 SWS |
| | Seminar | 2 SWS |
| | Fachdidaktik II, Seminar | 2 SWS |
| 5.-8. Sem.: | 2 qualifizierte Studiennachweise, d.h. 2 Übungen zu den o.a. Vorlesungen (auch Schulmathematik) | 4 SWS |
| | Schulpraktische Studien | 2 SWS |
| | Hauptstudium | 28 SWS Math. 6 SWS Fachd. 2 SWS Schulprakt. |
| | | <hr/> 36 SWS |

Hinweis: Sollen im Rahmen des Studiums für das Lehramt für die Sekundarstufe II gleichzeitig auch die Voraussetzungen für den Nachweis der Lehrbefähigung für die Sekundarstufe I erworben werden, sind zusätzlich (zu den im Studienverlaufsplan angegebenen) Lehrveranstaltungen im Umfang von etwa 8 SWS zu besuchen (s. § 10 Abs. 3 StO).
